

Kostenreglement

Liberty Freizügigkeitsstiftung

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen
- Art. 3 Vermittlungsentschädigung
- Art. 4 Berechnung und Belastung der Kosten und Entschädigungen
- Art. 5 Vergütungen Dritter
- Art. 6 Mehrwertsteuer
- Art. 7 Verrechnungssteuer
- Art. 8 Habenzinsen bei Wertschriftenlösungen
- Art. 9 Lücken im Reglement
- Art. 10 Reglementsänderungen
- Art. 11 Massgebende Sprache und Gleichstellung
- Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Art. 13 Inkrafttreten

Kostenreglement

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Liberty Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement (nachfolgend «Reglement»):

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Kosten und Entschädigungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis mit der Stiftung und allfälligen Vertragspartnern ergeben.

Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen

Für nachstehende Dienstleistungen erhebt die Stiftung, unter Vorbehalt allfälliger Spesen, Devisen-Spreads und Abgaben Dritter (z.B. MwSt., Stempelsteuer usw.), folgende Entschädigungen:

1 Kontolösungen

Freizügigkeitskonto	CHF 0
Anlage- bzw. Wertschriftenkonto	CHF 0
Einholen von Freizügigkeitsguthaben	CHF 0

2 Wertschriftenlösungen

a) Low Risk Invest

Anlagestrategie mit mündelsicheren Obligationen

Stiftungsgebühr	0.25% p.a. ¹
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. 1.00% p.a.

b) BVG Fund Invest

Anlagestrategie mit maximal 5 BVG-konformen Anlagefonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen

Stiftungsgebühr	0.40% p.a. ¹
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. 1.00% p.a.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen eine Ticket Fee von max. CHF 40 zu erheben.

c) Index Fund Invest

Anlagestrategie mit breit diversifizierten artreinen Indexfonds

Stiftungsgebühr	0.45% p.a. ¹
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. 1.20% p.a.
Ticket Fee der Stiftung	CHF 0

d) Multi Fund Invest – Compare Invest Universe

Anlagestrategien mit Anlagefonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen

Stiftungsgebühr	0.45% p.a. ¹
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. 1.20% p.a.
Ticket Fee der Stiftung	CHF 45

e) Multi Fund Invest – Open Universe

Anlagestrategien mit Anlagefonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen

Stiftungsgebühr	0.60% p.a. ¹
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. 1.30% p.a.
Ticket Fee der Stiftung	CHF 60

f) Mandate Invest

Vermögensverwaltungsmandat mit Direktanlagen, Zertifikaten, Anlagefonds, Anlagegruppen von Anlagestiftungen

Stiftungsgebühr	0.45% p.a. ¹
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. 1.45% p.a.
Ticket Fee der Stiftung	CHF 0

¹ Bei allen aufgeführten Wertschriftenlösungen beschränkt die Stiftung ihre wiederkehrende Stiftungsgebühr (ohne Vermögensverwaltung/Beratung) auf CHF 625 pro Monat.

3 Kontoauflösungen

a) Prüfungen/Dienstleistungen zu Auszahlungen

Freizügigkeitseinrichtungen oder Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	CHF 0
Pensionierung	CHF 0
Invaliddität oder Tod in Sonderfällen (insb. bei Zahl-/Wohnadresse im Ausland, mehreren Anspruchsberechtigten, komplexen Fällen)	CHF 250
Selbständigkeit	CHF 250

b) Emigration Service (definitive Wohnsitzverlegung ins Ausland)

Standard Service – Transaktionsabwicklung pro Konto	CHF 475
Premium Service – Transaktionsabwicklung pro Konto mit Expressüberweisungen innerhalb von 10 Arbeitstagen	CHF 950
Einholen der Wegzugsbestätigung in der Schweiz	CHF 50
Einholen des Sozialversicherungsnachweises EU-/EFTA-Land	CHF 100
Rückforderung der Quellensteuer beim Steueramt des Kantons Schwyz	CHF 475
2. Auszahlungen (z.B. BVG-Anteil, Einkäufe)	CHF 250

4 Auslieferung von Wertschriften

Auslieferung von Wertschriften (pro Position):
Gesamtgebühr (pro Position, inkl.
Bank- und Stempelgebühren) max. CHF 250

Allfällige Gebühren der ausliefernden Bank trägt die Stiftung. Ein Teil dieser Gesamtgebühr wird von der Stiftung an die ausliefernde Bank weitergeleitet, soweit die Titellieferung bei der ausliefernden Bank ebenfalls gebührenpflichtig ist.

5 Wohneigentumsförderung

Vorbezug pro Fall, mit Wohnsitz in der Schweiz CHF 400
Vorbezug pro Fall, mit Wohnsitz im Ausland CHF 600
Verpfändung pro Fall CHF 0

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind, u.a. für die Anmerkung im Grundbuch, die Hinterlegung von Anteilscheinen, sind durch den Vorsorgenehmer zusätzlich zu tragen.

6 Diverses

Adressnachforschungen CHF 50
Strategiewechsel CHF 0
Liberty Connect CHF 0

7 Zusatzdienstleistungen und -kosten

Vom Vorsorgenehmer verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Kosten der Stiftung oder von Dritten, wie z.B. Expresssendungen, Einfordern von ausländischen Ertragssteuern, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen individueller Unterlagen, Übersetzungen usw., werden dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers zu einem Stundenansatz von CHF 180 direkt belastet. Die Leistungen Dritter werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet oder separat in Rechnung gestellt.

8 Qualifying Recognised Overseas Pension Scheme (QROPS)

Bei Bezug innerhalb von 10 Jahren 0.50%, mind. CHF 1 000, max. CHF 5 000.

Art. 3 Vermittlungsentschädigung

Eine Vermittlungsentschädigung von max. 3.00% kann im Einverständnis mit dem Vorsorgenehmer als Entschädigung für die Vermittlungstätigkeit auf jeder Einzahlung vorab erhoben werden. Vermittlungsentschädigungen bei Kontolösungen sind auf maximal 12 Monate beschränkt.

Art. 4 Berechnung und Belastung der Kosten und Entschädigungen

- 1 Gebühren der Beauftragten werden dem Freizügigkeitskonto belastet.
- 2 Im Falle eines Austritts aus der Stiftung erfolgt die Belastung

für die Entschädigungen pro rata temporis per Valutadatum des Austritts aus der Stiftung.

- 3 Berechnungsbasis für die Entschädigungen für Vorsorgeberatungen durch Dritte ist das eingebrachte Vorsorgeguthaben.
- 4 Berechnungsbasis für die laufenden Entschädigungen ist der für die Abrechnungsperiode bestimmte durchschnittliche Marktwert des gesamten Vorsorgeguthabens. Bei Vermögensanlagen, bei welchen die Cashbestände durch die Stiftung verzinst werden, werden die Entschädigungen auf dem durchschnittlich angelegten Wertschriftenanteil berechnet und belastet.
- 5 Die Entschädigung für Vorsorgeberatungen durch Dritte wird bei Geldeingang belastet.
- 6 Alle wiederkehrenden Entschädigungen werden dem Freizügigkeitskonto monatlich belastet.
- 7 Alle anderen Kosten werden bei Aufwand belastet.
- 8 Bei mangelnder Liquidität kann die Stiftung Wertschriften im Gegenwert der Entschädigung und Kosten verwerten und das Freizügigkeitskonto entsprechend belasten.

Art. 5 Vergütungen Dritter

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind Vergütungen seitens Dritter, welche der Stiftung zusätzlich zu ihren regulatorischen Aufwandsentschädigungen erstattet werden, dem Vorsorgenehmer offenzulegen und gutzuschreiben.

Art. 6 Mehrwertsteuer

Die Stiftung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 7 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird von der Stiftung, falls möglich jährlich, bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert.

Art. 8 Habenzinsen bei Wertschriftenlösungen

Guthaben bei Wertschriftenlösungen müssen nicht zu den für Freizügigkeitskonten geltenden Vorzugszinssätzen verzinst werden.

Art. 9 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 10 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die Stiftung informiert die Vorsorgenehmer in geeigneter Form über Reglementsänderungen. Die jeweils gültige Fassung steht auf www.liberty.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

Art. 11 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Vorsorgenehmer, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllungs- und Betreibungsort für Vorsorgenehmer/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. September 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. März 2021.

Schwyz, 17. September 2021

Der Stiftungsrat der Liberty Freizügigkeitsstiftung